

Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach · Postfach 2662 · 55515 Bad Kreuznach

Ansprechpartner/in: Sascha Leonhard-Trautmann
Abteilung: Netzservice technische Dienste
Telefon: 0671 99-1307
e-mail: S.Leonhard-Trautmann@stadtwerke-
kh.de

Datum: 09.01.2025

Informationsschreiben zur Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

In den kommenden Jahren werden voraussichtlich eine große Anzahl von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie Batteriespeicher errichtet und an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Damit diese leistungsstarken Verbrauchseinrichtungen auch in der Zukunft sicher an das Netz angeschlossen und integriert werden können, bedarf es einer umfassenden Optimierung und Digitalisierung der Netze sowie der Möglichkeit, diese Verbrauchseinrichtungen im Ausnahmefall steuern zu können.

Deshalb wurden von der Bundesnetzagentur Vorgaben zur Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erarbeitet, die seit dem 01.01.2024 gelten. Daraus ergeben sich neue Vorgaben für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten sowie für den Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auf Ihrem Grundstück. Über diesen wollen wir Sie mit diesem Schreiben informieren, um die Umsetzung der neuen Vorgaben für alle Beteiligten so unkompliziert wie möglich zu gestalten.

I. Betroffene Verbrauchseinrichtungen

Die Neuregelung zu § 14a EnWG betrifft ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Anlagen in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW folgender Anlagenarten:

- Wärmepumpen,
- private Ladepunkte für Elektromobile,
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte) und
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).

Es fallen auch jene Stromspeicher in den Anwendungsbereich, die in ihrer aktuellen Nutzungsform beziehungsweise Betriebseinstellung auf eine reine Einspeicherung von etwa Photovoltaik-Energie programmiert sind. Nur wenn entweder gar kein Netzanschluss vorliegt oder durch „Hardware“ technisch sichergestellt ist, dass Energieströme aus dem Netz in den Stromspeicher verhindert werden, kann die Anwendung von § 14a EnWG für solche Stromspeicher mit guten Gründen verneint werden.

Maßgeblich für die 4,2 kW-Grenze ist die elektrische Anschlussleistung (nicht die Heizleistung einer Wärmepumpe oder die Kühlleistung eines Klimageräts).

Überschreiten mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen an einem Netzanschluss (nur) in Summe einen Leistungsbezug von 4,2 kW, sind sie ebenfalls von der Neuregelung des § 14a EnWG umfasst. Diese sogenannte „Anlagenzusammenfassung“ erfolgt jedoch nur bei Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung.

Der Haushaltsverbrauch ist von den Vorgaben des § 14a EnWG nicht betroffen und wird daher durch die Steuerung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nicht begrenzt. Damit können die klassischen Haushaltsgeräte von Ihnen wie gewohnt jederzeit und unbeeinflusst genutzt werden.

Zudem werden die folgenden Anlagenkategorien nicht von der Regelung des § 14a EnWG betroffen:

Nicht betroffen von der Regelung des § 14a EnWG sind

- geschlossene Verteilernetze i. S. d. § 110 EnWG (Flughäfen, Industrieparks etc.),
- Wärmepumpen und Klimageräte, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro-, oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder die der kritischen Infrastruktur dienen, und
- private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen (Polizei, Feuerwehr).

II. Zivilrechtliche Vereinbarung

§ 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG sieht vor, dass zwischen uns als Netzbetreiber und Ihnen als Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zwingend eine Vereinbarung zivilrechtlicher Art bestehen muss, die inhaltlich die materiellen Vorgaben der Festlegungen abbildet. Normiert wird also ein echter Kontrahierungszwang, sodass ohne Vereinbarung ein Netzanschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und ihre Nutzung durch Sie seit dem 31.12.2023 nicht möglich ist. Ohne Abschluss der Vereinbarung haben Sie auch keinen Anspruch auf eine Reduzierung der zu zahlenden Netzentgelte. Unser Prozess zum Abschluss der § 14a-Vereinbarung sieht wie folgt aus. Die auf unserer Homepage unter <https://www.kreuzbacherstadtwerke.de/> veröffentlichten Vereinbarungen zu §14a EnWG werden durch den Betreiber zur Kenntnis genommen und durch Registrierung/ Inbetriebnahme der steuVE akzeptiert.

III. Reduzierung der Bezugsleistung

Unsere Berechtigung zur Reduzierung des Leistungsbezugs Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist auf einen engen Ausnahmefall begrenzt. Hierfür bedarf es einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel in einem Netzbereich. Zudem darf die Reduzierung nicht pauschal, sondern nur im notwendigen Umfang erfolgen. Dabei ist einer jeden steuerbaren Verbrauchseinrichtung auch im Steuerfall ein Mindestbezug i. H. v. 4,2 KW zuzustehen.

Sie haben für Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung uns gegenüber eine Entscheidung über die Art der Steuerung zu treffen. Die Reduzierung kann je Verbrauchseinrichtung separat (sog. Direktsteuerung) oder simultan für alle Verbrauchseinrichtungen durchgeführt werden. Voraussetzung für eine simultane Steuerung ist die Anbindung der Verbrauchseinrichtungen an ein sog. Energie-Management-System. Mithilfe eines solchen können sowohl mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen als auch erzeugte Energiemengen innerhalb einer Kundenanlage koordiniert und miteinander verrechnet werden.

Grundsätzlich werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei der Berechnung der Mindestbezugsleistung separat betrachtet. Die zu gewährende Mindestleistung einer direkt angesteuerten steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegungen der Bundesnetzagentur beträgt 4,2 kW.

Die Leistung von Wärmepumpen und Klimageräten hinter einem Netzanschluss wird jeweils zusammengefasst; sowohl für die Ermittlung der Netzanschlussleistung und damit die Frage der Anwendung der Vorgaben der Bundesnetzagentur als auch für die Frage der zu gewährenden Mindestleistung.

Der maximale netzwirksame Leistungsbezug wird in festgelegten Fällen durch von der Bundesnetzagentur aufgestellte Berechnungsformeln ermittelt.

Für direkt angesteuerte Wärmepumpen und Klimaanlage oberhalb von 11 kW Netzanschlussleistung ist für die Ermittlung der Mindestleistung ein sog. Skalierungsfaktor mit der Netzanschlussleistung zu multiplizieren. Der Skalierungsfaktor muss angemessen sein und wurde von der Bundesnetzagentur vorläufig auf 0,4 (Stand 7/2024) festgelegt.

Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die mittels Energie-Management-System angesteuert werden, ist die Mindestleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen sog. Gleichzeitigkeitsfaktors zu ermitteln. Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Empfehlung wird die Angemessenheit vermutet, wenn die Berechnung anhand der von der Bundesnetzagentur aufgestellten Berechnungsgrundsätze (Ziffer 4.5.2 der Festlegung BK6-22-300) ermittelt wird (Stand 7/2024). Den hiernach gewährten Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug können Sie nach eigener Maßgabe einsetzen, d. h. Sie entscheiden selbst, wie viel der maximal noch zur Verfügung stehenden Leistung die Verbrauchseinrichtungen jeweils beziehen sollen.

IV. Herstellung der Steuerbarkeit und Durchführung der netzorientierten Steuerung

Sie sind für die Herstellung der Steuerbarkeit Ihrer Verbrauchseinrichtung verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Sollten durch den Messstellenbetreiber Vorgaben zu den Standards der beauftragten Einrichtungen einschließlich Steuerungs- sowie Kommunikationseinrichtungen gegeben sein, sind diese einzuhalten.

Ergibt sich für uns die Notwendigkeit einer Steuerungsmaßnahme, so übermitteln wir an den zuständigen Messstellenbetreiber einen Steuerbefehl für die zu steuernde Verbrauchseinrichtung. Der Messstellenbetreiber wiederum übermittelt den Steuerbefehl an das intelligente Messsystem, an das die steuerbare Verbrauchseinrichtung mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist. Sodann liegt es in Ihrem Verantwortungsbereich, dass diese Steuerbefehle des Messstellenbetreibers durch Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung technisch umgesetzt werden.

Sie können Ihre Pflicht zur Ausstattung Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen auch dadurch erfüllen, dass Sie den Messstellenbetreiber mit der Herstellung der Steuerbarkeit beauftragen. Bereits eine solche Beauftragung erfüllt die Ihnen zukommende Pflicht zur Herstellung der Steuerbarkeit, sodass der Zeitpunkt des tatsächlichen Einbaus für Sie dann nicht relevant ist. Dabei kann der Messstellenbetreiber direkt von Ihnen mit der Umsetzung der Steuerbarkeit beauftragt werden. Alternativ können Sie sich auch an uns wenden.

Während die Beauftragung des Messstellenbetreibers mittels eines Messstellenvertrags zu erfolgen hat, sind entsprechende Anträge zur Beauftragung des Netzbetreibers unter <https://www.kreuzbacherstadtwerke.de/> zu finden.

V. Übergangsregelungen

Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung bereits ein reduziertes Netzentgelt gewährt worden ist („Verbrauchseinrichtungen“), gelten spätestens ab dem 01.01.2029 die neuen Vorgaben.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für Sie keine Pflicht mit der steuerbaren Verbrauchseinrichtung bereits in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung zu wechseln. Auf Ihren Wunsch hin kann ein solcher Wechsel jedoch bereits vor dem 01.01.2029 erfolgen.

Nachtspeicherheizungen werden dagegen nicht in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung überführt. Für diese gilt abweichend die bisherige Regelung über eine Steuerung und die

Gewährung eines reduzierten Netzentgelts bis zur Beendigung dieser Regelung oder der Außerbetriebnahme der Anlage fort.

Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung nicht um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegungen der Bundesnetzagentur, so besteht keine Möglichkeit zu einer Teilnahme an der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG.

VI. Vergütung

Sie haben gemäß § 14a EnWG einen Anspruch auf die Zahlung reduzierter Netzentgelte und dabei die Auswahl zwischen drei Modulen.

1. Modul 1: Pauschale Reduzierung des Netzentgeltes um € 80,00 (brutto) zuzüglich einer Stabilitätsprämie

- Gewährung einer jährlichen festen Prämie nach fixem Berechnungsansatz (aktuell € 80,00 (brutto)/a zuzüglich einer Stabilitätsprämie).
- Durch die Wahl dieses Moduls werden die zu zahlenden Netzentgelte auf Ihrer Stromrechnung um einen festen Betrag reduziert (jedoch nie unter € 0,00).

2. Modul 2: Reduktion des Arbeitspreises um 60 %

- Es gibt eine bundesweit einheitliche Festlegung der Reduzierung um 60 % des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Lastgangmessung.
- Durch die Wahl dieses Moduls reduziert sich der Arbeitspreis für die zu zahlenden Netzentgelte; inwiefern sich dies auf ihre Stromrechnung auswirkt, hängt von der vertraglichen Vereinbarung mit ihrem Lieferanten ab – sprechen Sie diesen bitte direkt an. Die Ersparnis ist hierbei abhängig von der bezogenen Energie (kWh) Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung.
- Modul 2 erfordert die Installation eines separaten Zählpunkts an den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.
- Es sind zwei separate Abrechnungen durch separate Messeinrichtungen notwendig (eine Abrechnung bezüglich der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eine Abrechnung aller anderen Verbraucher am Netzanschlusspunkt mittels Summenmessung).
- Für eine Marktlokation (Entnahmestelle), auf die Modul 2 angewendet wird, wird kein Grundpreis erhoben. Das Modul kann zudem ausschließlich für Marktlokationen gewählt werden, an denen eine Entnahmen ohne registrierende Leistungsmessung stattfindet.

3. Modul 3: Anreiz zur selbstständigen Lastverschiebung

- Ab dem 01.04.2025 wird zudem ein Anreizmodul (Modul 3) angeboten, welches von Ihnen zusätzlich zu Modul 1 gewählt werden kann.

- Es soll ein jährlich zu bildendes zeitvariables Netzentgelt enthalten, das mindestens drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen) enthält.
- Das Modul kann ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1 gewählt werden.
- Voraussetzung für die Wahl von Modul 3 ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems ohne registrierende Leistungsmessung.

Modul 1 ist als Grundmodul ausgestaltet, kommt also standardmäßig und vor allem dann zur Anwendung, wenn keine Auswahl für Modul 2 getroffen wird. Die Bundesnetzagentur führt beispielhaft aus, dass sich für Ladepunkte für Elektromobile insbesondere das Modul 1 und für Wärmepumpen insbesondere das Modul 2 eignen könnte. Ein Wechsel zwischen den Modulen ist (jederzeit) möglich, allerdings immer nur mit Wirkung für die Zukunft und nicht rückwirkend. Sie haben, abgesehen von der abzuschließenden § 14a-Vereinbarung, in aller Regel keinen direkten Vertrag mit uns, sondern nur mit Ihrem Stromlieferanten. Das wird auch so bleiben, denn ein neues Abrechnungsverhältnis für reduzierte Netzentgelte soll nicht begründet werden. Vielmehr soll das bereits bestehende Abrechnungsverhältnis „im Dreieck“ (Netzbetreiber – Lieferant – Haushaltskunde) auch für die Abrechnung der Netzentgeltreduzierungen nach § 14a EnWG genutzt werden. Der Lieferant hat für einen transparenten Ausweis der Netzentgeltreduzierung auf der Rechnung Sorge zu tragen.

Voraussetzung für die Netzentgeltreduzierung ist, dass die Elektroinstallation und die elektrischen Anlagen sowohl den technischen Anschlussbedingungen an das Niederspannungsnetz (TAB) als auch den technischen Mindestanforderungen (TMA) des Netzbetreibers entsprechen.

Weitere Informationen zu den Netzentgeltmodulen können unserem Preisblatt [2025 Preisblatt-1 Stromnetz Final.pdf](#) entnommen werden.

VII. Melde- und Informationspflichten

Der Anschluss von neuen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz muss von Ihnen angemeldet werden. Dies erfolgt über das digitale Verbrauchsanlagen Anschluss Portal auf unserer Website.

Sofern der Elektroinstallateur das Modul der Netzentgeltreduzierung oder die § 14a-Vereinbarung für Sie wählen bzw. abschließen möchte, benötigt dieser eine zusätzliche Vollmacht von Ihnen. Uns ist ein solches Vorgehen mitzuteilen und eine entsprechende Vollmacht des Installateurs vorzulegen.

VIII. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen können Sie in den auf unserer Website hinterlegten [FAQ](#) finden.